

Satzung des SV „08“ Oehrenstock e. V.

§ 1

Name und Sitz des Sportvereins

1. Der Sportverein trägt den Namen „08“ Oehrenstock e.V. und hat seinen Sitz in Oehrenstock. Er tritt die Rechtsnachfolge der am 7. Oktober 1954 gegründeten BSG „Aktivist“ Oehrenstock an. Der Sportverein wurde am 20. Juli 1990 gegründet und wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, er organisiert den Sport in den Sektionen sowie für die Bevölkerung und die Urlauber im Territorium. Er will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen sowie Geselligkeit fördern.
Der Breitensport wird vor allem entwickelt in den bestehenden Sektionen:
 - Wintersport
 - Gymnastik
 - Fußball
 - Wandern.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2

Aufgaben und Zweck

1. Der SV sieht seine Aufgabe darin, die körperliche und geistige Entwicklung der Mitglieder, besonders der Jugend zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Sportvereins „08“ Oehrenstock erhalten durch den Sportverein keinerlei finanzielle Zuwendungen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der Sportverein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden, den Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten.
2. Jede Sektion kann Mitglied eines Dachverbandes im Land Thüringen werden, wenn es für die Erfüllung des Sportvereins zum Nutzen ist.
3. Der SV regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
Grundlage dafür sind:
 - die Satzung
 - die Geschäftsordnung
 - die Finanzordnung usw.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - erwachsenen Mitgliedern,
 - ordentlichen Mitgliedern, die sich in dem SV sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - passiven Mitgliedern, die sich im SV nicht sportlich betätigen, die Satzungen anerkennen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller erhält im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand des Sportvereines eine schriftliche Begründung mit der gesetzlichen Einspruchsfrist von 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens.
Im Falle einer Ablehnung kann die Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt,
 - Ausschluß,
 - Tod.Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem SV ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SV oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter und vereinschädigender Handlungen.Unter Punkt a und b ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - die Wahrnehmung seiner Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen,
 - im Rahmen des Zwecks des SV an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen,
 - den Einsatz verfügbarer Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
 - in Mitgliederversammlungen an den Entscheidungen über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten mitzuwirken.

Pflichten:

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - im Sinne der Satzung des Vereins aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Sportvereines zu wahren,
 - sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
 - gegenseitige Rücksichtnahme zu wahren.
2. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind fristgemäß zu entrichten,
3. Der SV „08“ Oehrenstock ist verpflichtet, einmal im Jahr Auskunft über seine Körperschaft zu geben.
4. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - Verweis,
 - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu vier Wochen.

Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung Beschwerde beim Vorstand einzulegen (Beschwerdeausschuß).

§6

Finanzierung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechend eines Beschlusses der Mitgliederversammlung einen Betrag zu entrichten.
2. Der Sportverein finanziert sich durch:
 - Beiträge der Mitglieder,
 - Einnahmen aus Spenden und Stiftungen,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
3. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§7

Ehrenmitglieder

Bürger, die sich um den SV besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§8

Organe

Die Organe des Sportvereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuß usw.

§9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeiten des Jahresbeitrags,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §9, Absatz 1 bis 3 entsprechend.

§10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereines, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§11

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
(Erläuterung: Die Bestimmung zum Vermögensanfall hat nicht nur dann einzutreten, wenn der Verein sich auflöst, sondern bereits dann, wenn der Verein seinen Zweck so ändert, daß er keinen gemeinnützigen Zweck mehr verfolgt.)
3. Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern besteht, verantwortlich.

§12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Sportgruppenwart Fußball,
- dem Sportgruppenwart Ski,
- dem Sportgruppenwart Gymnastik,
- dem Sportgruppenwart Wandern,
- dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch

- den Vorsitzenden,
- den Stellvertreter,
- den Schatzmeister

vertreten. Jeder der Vertreter ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils nach 3 Jahren.

§13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 03. März 2002 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Vorsitzender des Vorstandes
des SV „08“ Oehrenstock e.V.